



Bern, 30. April 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Totalrevision des Bundesgesetzes über den Transport von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen; Umsetzung auf Verordnungsstufe (Totalrevision der Gütertransportverordnung und weitere Verordnungsänderungen im Bereich Gütertransport);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30.04.2025 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Totalrevision der Verordnung über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **12.08.2025**.

Am 10. Januar 2024 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zum Gütertransportgesetz (Totalrevision des Bundesgesetzes über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen; GüTG) unterbreitet (BBI 2024 300). Das revidierte GüTG regelt Ziele und Massnahmen im Bereich des Gütertransports auf der Schiene und der Binnenschifffahrt und wurde am 21. März 2025 vom Parlament verabschiedet (BBI 2025 1103). Die Referendumsfrist endet am 10. Juli 2025.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen präzisieren die mit der Vorlage zum Gütertransportgesetz beschlossenen Massnahmen und entwickeln bestehende Instrumente punktuell weiter. Die Vorlage umfasst in erster Linie eine Totalrevision der Verordnung über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTV) – als Ausführungsverordnung zum GüTG – und daneben weitere Verordnungsänderungen im Bereich Gütertransport.

Die Revision des GüTG und der Ausführungsverordnung sollen bereits per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Daher wird die Dauer der Vernehmlassung während der Sommerferien nicht im vollen Umfang von drei Wochen verlängert, wie es Artikel 7 Absatz 3 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG, SR 172.061) vorsehen würde. Es wird aber



davon ausgegangen, dass die Dauer es trotzdem ermöglicht, die Beiträge der Interessengruppen zu integrieren und gleichzeitig die unabdingbaren gesetzgeberischen Fristen einzuhalten.

Wir laden Sie dazu ein zu den Verordnungsanpassungen, den Ausführungen im erläuternden Bericht, wie auch dem Fragekatalog Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassung).

Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Elektronische Zustelladresse für Stellungnahmen.
finanzierung@bav.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Reto Schletti (Tel. +41 58 46 25770, reto.schletti@bav.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Albert Rösti
Bundesrat